

faßte lediglich die Ergebnisse zusammen. 65 Staaten — vornehmlich direkt Betroffene (einschließlich Vietnams), Geberländer, Asylländer und Mitglieder des UNHCR-Verwaltungsrats — nahmen teil; freilich waren nicht alle UN-Mitgliedstaaten nach Genf gebeten worden. So kritisierte die Sowjetunion die Nichteinladung der anderen osteuropäischen Staaten. Auch waren weder Laos noch eine der rivalisierenden Vertretungen Kampuchas eingeladen.

Die Konferenz konnte nur auf der Geschäftsgrundlage einer Beschränkung auf den humanitären Aspekt des Problems zusammentreten; gleichwohl wurden auch die Hintergründe angedeutet. Während US-Vizepräsident Mondale von einer »erzwungenen Austreibung« sprach und die vietnamesische Regierung der Nichtbeachtung der Menschenrechte anklagte, verwies der stellvertretende Sowjet-Außenminister Firjubin auf das »schwere Erbe«, an dem das vietnamesische Volk nach vielen Jahren des Krieges um Wiedervereinigung und politische Unabhängigkeit zu tragen habe.

Detaillierter waren da schon die Hinweise, die — mit ganz unterschiedlicher Akzentsetzung — der chinesische und der algerische Vertreter gaben. Chinas Vize-Außenminister Zhang Wenjin, der auch den Hinweis auf die hinter Vietnam stehende »Supermacht«, die in Südostasien »im Trüben fischen wolle«, nicht ausließ, beschuldigte Vietnam einer Expansionspolitik nach außen und der »Errichtung einer Militärdiktatur« im Innern. Die sich daraus ergebenden schweren wirtschaftlichen Probleme wälze es nun auf die Nachbarstaaten ab. Länder, die Vietnam Wirtschaftshilfe leisteten, sollten diese Mittel statt dessen für die Flüchtlinge bereitstellen, so lange Hanoi an seiner Politik des »Flüchtlingsexports« und der »Diskriminierung und Verfolgung nationaler Minderheiten sowie chinesischer Bürger in Vietnam« festhalte.

Der Ständige Vertreter Algeriens bei den Vereinten Nationen in Genf, Boudjakdji, betonte dagegen, eine große Anzahl von Vietnamesen habe während der Zeit, die sie unter mächtigen Besatzungsmächten lebten, einen derartigen Grad an Entfremdung von der traditionellen Kultur und der vietnamesischen Persönlichkeit erfahren, daß sie die politischen Optionen der Mehrheit des Volkes nicht mitvollziehen könnten. Diese Gruppe sei von den Vorteilen eines Lebensstils angezogen gewesen, der nichts anderes als eine »groteske Karikatur« des Lebens im Westen gewesen sei und über Jahre hinweg auf einer Kriegswirtschaft beruhe.

Eine »bestürzende Inkonsequenz« sah der Sprecher Tansanias in der Aufmerksamkeit, die der Frage der Indochina-Flüchtlinge im Vergleich mit Flüchtlingsproblemen in anderen Teilen der Welt gewidmet werde. Tansania habe Verständnis und Sympathie für die Flüchtlinge aus Südostasien, weise aber darauf hin, daß es in ganz Afrika etwa vier Millionen Flüchtlinge gebe.

Auf die Flüchtlinge in Afrika und Nahost machte auch der tunesische Gesundheitsminister Mbazza aufmerksam: angesichts des Problems der Palästinaflüchtlinge erscheine die Zusage Israels, 200 Indochi-

na-Flüchtlinge aufzunehmen, in einem merkwürdigen Licht.

IV. Als die beiden herausragenden Ergebnisse der Tagung bezeichnete Kurt Waldheim am Schluß die Ankündigung *verbesserter finanzieller Leistungen und weiterer Bereitstellung von Asylplätzen* seitens einer Reihe von Staaten sowie die nach ausführlichen Gesprächen mit der vietnamesischen Delegation in Genf erreichte *Zusage Hanois, für einen angemessenen Zeitraum die illegale Auswanderung zu unterbinden*. Waldheim leugnete nicht das Dilemma einer solchen Politik, die in einem gewissen Gegensatz zu den Verbürgungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (Asylrecht; Recht, jedes Land einschließlich des eigenen zu verlassen und dorthin zurückzukehren) stehe. Andererseits aber bedeute die illegale Auswanderung zu einem Zeitpunkt, zu dem die Nachbarländer einem weiteren Zustrom ohnmächtig gegenüberstünden, daß man Flüchtlinge dem Schicksal des Todes auf See überantwortete. Es gelte Bedingungen zu schaffen, unter denen die Ausreisewilligen ohne Gefahr für Leib und Leben das Land verlassen könnten. Eine zeitliche Begrenzung für dieses Moratorium wurde nicht festgelegt, doch dürfte es sich um mehrere Monate handeln.

Eine der wesentlichsten Voraussetzungen für die Herstellung von Bedingungen derart »geregelter Ausreise« ist, daß der Überhang von Flüchtlingen in den südostasiatischen Staaten, die in andere Asylländer weiterreisen wollen, abgebaut wird. Hier liegt die Verantwortung der Aufnahmeländer für eine raschere Abwicklung der Aufnahmeanträge. Flüchtlingskommissar Poul Hartling gab eine »dramatische Zunahme« der Zusagen an Asylplätzen von 125 000 (Stand Ende Mai) auf 260 000 bekannt; in dieser Zahl ist auch die von den Länderministerpräsidenten bereits in der Sitzung mit dem Bundeskanzler am 6. Juli beschlossene Quote von insgesamt 10 000 Plätzen enthalten. Statt bisher etwas über 10 000 Personen pro Monat sollte es, nach den Worten Hartlings, bald möglich sein, monatlich 20—30 000 Personen die Ausreise aus den Lagern zu ermöglichen. Ein Ausführungsplan, der auch die Einrichtung neuer Auffanglager in Indonesien und auf den Philippinen einschließt, sei bereits in Arbeit. Zusagen an Finanzbeiträgen und Sachleistungen zum UNHCR-Programm für die Indochina-Flüchtlinge wurden in Höhe von 190 Millionen US-Dollar gegeben; zusätzlich erklärte sich Japan bereit, 50 vH der Kosten dieses Programms zu tragen. Außerdem werde an die Einrichtung eines Flüchtlings-Fonds gedacht, der — wie etwa vom tansanischen Vertreter gefordert — auch für Flüchtlingsprobleme in anderen Entwicklungsländern zur Verfügung stehen solle. Auch hinsichtlich der Rettung aus Seenot rechnete Hartling mit einer Verbesserung der Situation.

Das Problem, das im Juli so spektakulär auf die internationale Tagesordnung gesetzt wurde, wird die Weltorganisation auch weiterhin beschäftigen. Der 34. Tagung der Generalversammlung in diesem Herbst wird Waldheim einen umfassenden Situationsbericht unterbreiten und die unternommenen Schritte darlegen. Red

Menschenrechte: Stand der Vertragsstaaten der beiden Menschenrechtspakete und des Fakultativprotokolls (43)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 3/1977 S. 96 fort; vgl. auch VN 1/1979 S. 23 ff.)

Eine neue Stufe des internationalen Menschenrechtsschutzes wurde mit dem Inkrafttreten der beiden Menschenrechtspakete und des Fakultativprotokolls 1976 betreten. Derzeit (Stand: 1. August 1979) gehören dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte 60, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte 58 Vertragsstaaten an; dem Fakultativprotokoll zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte sind 21 Staaten beigetreten. Die Vertragsstaaten sind nachstehend nach den Daten des Beitritts aufgelistet. Die Beitrittsdaten werden durch die Daten der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen bestimmt. Das Inkrafttreten eines Paktes und des Protokolls erfolgt für den beitretenden Staat jeweils drei Monate nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde (Japan, für das die beiden Menschenrechtspakete erst am 21. September in Kraft treten, ist daher in den o.g. Zahlen der Vertragsstaaten nicht enthalten).

I. Liste der dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte beigetretenen Staaten (nach Beitrittsdaten):

Costa Rica 29.11.68, Ecuador 6.3.69, Tunesien 18.3.69, Zypern 2.4.69, Syrien 21.4.69, Kolumbien 29.10.69, Uruguay 1.4.70, Libyen 5.5.70, Bulgarien 21.9.70, Irak 25.1.71, Jugoslawien 2.6.71, Madagaskar 22.9.71, Schweden 6.12.71, Dänemark 6.1.72, Chile 10.2.72, Kenia 1.5.72, Norwegen 13.9.72, Libanon 3.11.72, Barbados 5.1.73, Sowjetunion 16.10.73, Deutsche Demokratische Republik 8.11.73, Ukraine 12.11.73, Bjelorusland 12.11.73, Mauritius 12.12.73, Bundesrepublik Deutschland 17.12.73, Ungarn 17.1.74, Philippinen 7.6.74, Mali 16.7.74, Mongolei 18.11.74, Rumänien 9.12.74, Rwanda 16.4.75, Jordanien 28.5.75, Iran 24.6.75, Finnland 19.8.75, Jamaika 3.10.75, Australien 10.12.75, Tschechoslowakei 23.12.75, Kanada 19.5.76, Großbritannien 20.5.76, Tansania 11.6.76, Zaire 1.11.76, Surinam 28.12.76, Guyana 15.2.77, Panama 8.3.77, Polen 18.3.77, Spanien 27.4.77, Dominikanische Republik 4.1.78, Guinea 24.1.78, Senegal 13.2.78, Peru 28.4.78, Venezuela 10.5.78, Portugal 31.7.78, Österreich 10.9.78, Italien 15.9.78, Trinidad und Tobago 8.12.78, Niederlande 11.12.78, Neuseeland 28.12.78, Gambia 29.12.78, Indien 10.4.79, Marokko 3.5.79, Japan 21.6.79.

II. Liste der dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte beigetretenen Staaten (nach Beitrittsdaten):

Costa Rica 29.11.68, Ecuador 6.3.69, Tunesien 18.3.69, Zypern 2.4.69, Syrien 21.4.69, Kolumbien 29.10.69, Uruguay 1.4.70, Libyen 5.5.70, Bulgarien 21.9.70, Irak 25.1.71, Jugoslawien 2.6.71, Madagaskar 21.6.71, Schweden 6.12.71, Dänemark 6.1.72, Chile 10.2.72, Kenia 1.5.72, Norwegen 13.9.72, Libanon 3.11.72, Barbados 5.1.73, Sowjetunion 16.10.73, Deutsche Demokrati-

sche Republik 8.11.73, Ukraine 12.11.73, Bjelorußland 12.11.73, Mauritius 12.12.73, Bundesrepublik Deutschland 17.12.73, Ungarn 17.1.74, Mali 16.7.74, Mongolei 18.11.74, Rumänien 9.12.74, Rwanda 16.4.75, Jordanien 28.5.75, Iran 24.6.75, Finnland 19.8.75, Jamaika 3.10.75, Tschechoslowakei 23.12.75, Kanada 19.5.76, Großbritannien 20.5.76, Tansania 11.6.76, Zaire 1.11.76, Surinam 28.12.76, Guyana 15.2.77, Panama 8.3.77, Polen 18.3.77, Spanien 27.4.77, Dominikanische Republik 4.1.78, Guinea 24.1.78, Senegal 13.2.78, Peru 28.4.78, Venezuela 10.5.78, Portugal 15.6.78, Österreich 10.9.78, Italien 15.9.78, Niederlande 11.12.78, Trinidad und Tobago 21.12.78, Neuseeland 28.12.78, Gambia 22.3.79, Indien 10.4.79, Marokko 3.5.79, Japan 21.6.79.

III. Liste der dem Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte beigetretenen Staaten (nach Beitrittsdaten):

Costa Rica 29.11.68, Ecuador 6.3.69, Kolumbien 29.10.69, Uruguay 1.4.70, Madagaskar 21.6.71, Schweden 6.12.71, Dänemark 6.1.72, Norwegen 13.9.72, Barbados 5.1.73, Mauritius 12.12.73, Finnland 19.8.75, Jamaika 3.10.75, Kanada 19.5.76, Zaire 1.11.76, Surinam 28.12.76, Panama 8.3.77, Dominikanische Republik 4.1.78, Senegal 13.2.78, Venezuela 10.5.78, Italien 15.9.78, Niederlande 11.12.78. N-W

Rechtsfragen

Weltraumrecht: Mondvertrag — Entwurf für Generalversammlung fertiggestellt — Weithin Wiederholung bekannter Regeln (44)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 4/1978 S.137 und 3/1979 S. 106f. fort.)

Hervorstechendes Ergebnis der 22.Tagung des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums vom 18. Juni bis zum 3. Juli in New York war die Einigung auf einen Vertragsentwurf zur Nutzung des Mondes und anderer Himmelskörper (Mondvertrag), der der Generalversammlung zur Beratung und endgültigen Annahme zugeleitet wird. Demgegenüber standen andere Fragen deutlich im Hintergrund.

Der vorliegende Entwurf eines Mondvertrags stellt in weiten Passagen lediglich eine Wiederholung des Weltraumvertrags dar. Dazu gehören in erster Linie alle Regelungen bezüglich der wissenschaftlichen Erforschung des Mondes. Schärfer gefaßt wurden dagegen die Entmilitarisierungsbestimmungen; völlig neu sind die Vorschriften bezüglich einer wirtschaftlichen Nutzung der Ressourcen des Mondes. Hier sind deutliche Parallelen zu den Beratungen der III. Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen festzustellen.

Der Anwendungsbereich des geplanten Abkommens erstreckt sich nicht nur auf den Mond (insofern ist der gebräuchliche Kurztitel »Mondvertrag« irreführend), sondern auf alle Himmelskörper unseres Solarsystems, ausgenommen die Erde. Sonderabkommen bezüglich der anderen Himmelskörper außer dem Mond werden allerdings in Aussicht gestellt.

Alle Aktivitäten auf dem Mond müssen im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere der Charta der Vereinten Nationen und

der Erklärung über freundschaftliche Beziehungen zwischen den Staaten (Text s. VN 4/1978 S.138ff.), stehen. Dieser Verweis eines völkerrechtlichen Vertrags auf eine Erklärung der Generalversammlung ist ungewöhnlich, da letzterer an sich keinerlei Bindungswirkung zukommt. Der dementsprechende Artikel III des Weltraumvertrags vermied auch noch eine derartige direkte Bezugnahme, auch wenn die Deklaration in ihm zumindest mittelbar angesprochen wurde. Die praktische Bedeutung des Verweises auf das Völkerrecht und die Charta der Vereinten Nationen ist jedoch gering, vor allem da die Friedenssicherung und das Postulat zwischenstaatlicher Kooperation in dem Vertragsentwurf ihre eigene Ausprägung erfahren haben.

Art.III des Vertragsentwurfs beschäftigt sich mit der friedlichen Nutzung des Mondes. Bereits Art.IV des Weltraumvertrags legt fest, daß der Mond nur zu friedlichen Zwecken genutzt werden darf und daß die Errichtung militärischer Stützpunkte, Anlagen und Befestigungen, das Erproben von Waffen und die Durchführung militärischer Übungen verboten ist. Dies ergänzt der Vertragsentwurf, indem er jede Anwendung von Gewalt und Drohung damit auf dem Mond (geschützt werden damit dortige Anlagen) und vom Mond gegenüber der Erde oder einem Raumfahrzeug untersagt. Man wird sich zu fragen haben, ob dies nicht bereits durch das Gebot der friedlichen Nutzung des Weltraums gemäß Art. IV des Weltraumvertrags gewährleistet wird. Der Vertragsentwurf droht in dieser Hinsicht sogar die Bedeutung des Weltraumvertrags zu verwässern. Denn was ist dann noch die Bedeutung des Postulats der friedlichen Nutzung der Himmelskörper, wenn die Notwendigkeit besteht, Aktionen gesondert zu verbieten, die deutlich dem Friedensgebot widersprechen?

Kernstück des Vertragsentwurfs sind Art. IV, VI und XI, die Regelungen bezüglich Erforschung und Nutzung des Mondes enthalten.

Gemäß Art.IV sind »Erforschung und Nutzung des Mondes die Angelegenheit der ganzen Menschheit« (the province of all mankind). Hier wird fast wörtlich der Art.I des Weltraumvertrags wiederholt. Neu hinzugefügt wird lediglich die Klausel, daß dabei den Interessen gegenwärtiger und zukünftiger Generationen sowie der Notwendigkeit einer wirtschaftlichen und sozialen Zusammenarbeit Rechnung zu tragen ist. Dies entspricht der Formulierung von Art.55 der Charta der Vereinten Nationen. Erweitert wird auch Art.I Abs. 3 des Weltraumvertrags, der das Gebot zwischenstaatlicher Zusammenarbeit hinsichtlich der wissenschaftlichen Erforschung des Weltraums statuiert. Dieses Postulat betrifft nunmehr sowohl Erforschung wie Nutzung des Weltraums und verlangt darüber hinaus eine entsprechende Hilfeleistung der Staaten untereinander.

Die Bedeutung von Art.IV des Vertragsentwurfs hebt Art.VI zumindest hinsichtlich der wissenschaftlichen Forschung wieder auf, indem hier der Grundsatz der Forschungsfreiheit dem Prinzip der gemeinsamen Weltraumforschung entgegengesetzt wird. Zwischenstaatliche Kooperation

und Hilfeleistung sind demnach nicht Vorbedingung für die Ausübung der wissenschaftlichen Forschung im Weltraum. Das Gebot entsprechender zwischenstaatlicher Kooperation wird darauf reduziert, daß es wünschenswert sei, andere Staaten an der Auswertung der vom Mond entnommenen Bodenproben und der gewonnenen Erkenntnisse teilhaben zu lassen. So gesehen geht der Vertragsentwurf nur unwesentlich über das Zusammenarbeitsgebot des Weltraumvertrags hinaus.

Art.XI des Vertragsentwurfs erklärt schließlich den Mond und seine natürlichen Ressourcen zum gemeinsamen Erbe der Menschheit. Als Folge dessen verbietet er eine völkerrechtliche Okkupation bzw. eine privatrechtliche Aneignung des Mondes oder von Teilen desselben. Auch die Errichtung von Anlagen und Stationen begründen derartige Rechte nicht (Vorbild des Antarktisvertrags). Ein Nutzungssystem im eigentlichen Sinne schafft der Vertragsentwurf allerdings nicht, es wird lediglich in Aussicht gestellt, wenn sich die Ausbeutung des Mondes als wirtschaftlich möglich erweisen sollte. Nur Grundelemente einer Nutzungsordnung werden fixiert. Dazu zählen das Postulat einer sicheren Entwicklung der Ressourcen des Mondes, einer Ausweitung der Möglichkeiten zu deren Abbau und einer Verteilung der erzielten Gewinne. Entsprechende Zielsetzungen wurden auch im Rahmen der III. Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen vorgetragen, wenn auch hier der Verteilungseffekt im Vordergrund steht und das Postulat einer Entwicklung der Ressourcen durch den Wunsch nach einem Schutz von terrestrischen Produzenten überlagert wird. Nicht vorgesehen wird offenbar die Errichtung einer Behörde nach dem Vorbild der geplanten Meeresbergbaubehörde. Es werden also aus dem Grundsatz des »gemeinsamen Erbes der Menschheit« für den Weltraum andere Konsequenzen als für den Tiefseebergbau gezogen. Dies entkräftet das Argument der Entwicklungsländer, daß es zwangsläufige Folge des genannten Grundsatzes sei, die Ausbeutung bei einer entsprechenden internationalen Organisation zu monopolisieren.

Im übrigen enthält der Vertragsentwurf Regelungen bezüglich der Staatenhaftung und der Mitteilungspflicht gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, die im wesentlichen dem Vorbild des Weltraumvertrags entsprechen.

Hinsichtlich der anderen Beratungsgegenstände der 22.Tagung (Fernerkundung, Direktfernsehen) stagnierten die Arbeiten des Ausschusses; auch hinsichtlich der Nutzung kernkraftbetriebener Satelliten befindet sich das Gremium noch im Stadium der Voruntersuchung. Zu erwähnen ist noch, daß der Weltraumausschuß als vorbereitender Ausschuß für die für Ende 1982 geplante (zweite) Weltraumkonferenz fungiert. Aufgabe dieser Konferenz ist unter anderem die endgültige Annahme des Mondvertrags. Des weiteren wird sie über die technische Entwicklung im Bereich der Weltraumforschung beraten und Modelle für eine stärkere Kooperation der Staaten unter Einschaltung der Vereinten Nationen erörtern. Wo